- 99. 1. Ist "Jube" i. S. bes § 2 BlutSchC. auch, wer nach bem § 5 Abs. 2 der ersten VD. z. RBürgG. v. 14. November 1935 als Jude gilt?
- 2. Kann nachträglich gehrüft werden, ob die gesetzlichen Boranssehungen für die Berleihung der Staatsangehörigkeit vorsgelegen haben?
 - 3. Bur Frage ber Strafzumessung.
 - V. Straffenat. Urt. v. 7. Juni 1937 g. B. 5 D 302/37.
 - I. Landgericht Wuppertal.

Der Angeklagte stammt von zwei der Rasse nach vollsübischen Großeltern ab und gehört der jüdischen Religionsgemeinschaft an. Als Sohn eines Ausländers besaß er zunächst eine außerdeutsche Staatsangehörigkeit. Nachdem die She seiner Eltern geschieden worden war, hat dann aber seine Mutter, die früher preußische Staatsangehörige gewesen war, die preußische Staatsangehörigkeit sür sich und den damals minderjährigen Angeklagten "wiedererworden"; die "Renaturalisationsurkunde" ist ihr im Mai 1913 ausgehändigt worden.

Das LG. hat den Angeklagten auf Grund der Feststellung, daß er mit mehreren staatsangehörigen Frauen beutschen Blutes Geschlechtsverkehr gehabt habe, wegen Rassenschande verurteilt. Mit ber Revision greift der Angeklagte die Rechtsansicht des LG. an, daß er i. S. des § 2 BlutSch. Jude sei. Er macht weiter geltend, burch die "Renaturalisationsurfunde" sei er nicht deutscher Staatsangehöriger geworden; er habe früher niemals eine beutsche Staatsangehörigkeit besessen, und auch sonst hätten die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verleihung der Staatsangehörigkeit an ihn damals nicht vorgelegen. Schließlich bemängelt er, daß bei der Strafzumessung nicht strafmindernd berücksichtigt worden sei, daß er sich in einem Strafrechtsirrtum befunden habe und daß es sich bei ihm um einen "Grenzfall" infofern handele, als er nur auf Grund von Umständen, die nichts mit seiner Rassenangehörigkeit zu tun hätten, als Rude gelte. Er bezieht sich u. a. auf die RGUrt. v. 3. November 1936 1 D 789/36 = 39B. 1937 S. 160 Nr. 12, teilweise abgebruckt in RGSt. Bb. 70 S. 353, und b. 15. Januar 1937 1 D 365/36 = J. 1937 S. 699 Nr. 10. Das RG. hat die Revision verworfen aus folgenden

Gründen:

a) Jude im Sinne des § 2 BlutSch . ist nach dem § 1 Abs. 3 ber ersten BD. z. Ausf. d. BlutSch G. v. 14. November 1935 auch, wer nach dem § 5 Abs. 2 der ersten BD. z. RBürg. b. 14. November 1935 als Rude gilt. Das hat das RG. bereits wiederholt ausgesprochen (bgl. 3. B. RGSt. Bb. 70 S. 301 und S. 353, Bb. 71 S. 29). Der Senat hat keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Der Abs. 3 bes § 1 ber zuerst genannten BD. nimmt auf ben gangen § 5 ber ersten BD. zum RBürg. Bezug, nicht nur auf bessen Abs. 1. Damit sagt er, daß auch im Sinne des BlutSchus. der als Jude anzusehen ist, ber nach dieser Bestimmung als Jude gilt. Das geht auch aus dem Abs. 2 des § 1 der BD. z. Ausf. d. BlutSch. herbor. ber sich mit bem Begriffe "judischer Mischling" befaßt. Er verweift auf den § 2 Abs. 2 der ersten BD. 3. RBürg. wo bestimmt ist. daß jemand, der von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, nur dann jüdischer Mischling ist, wenn er nicht nach dem § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Alle diese Bestimmungen haben den Aweck, eine klare Abgrenzung zwischen den Begriffen "Jude" und "jüdischer Mischling" zu schaffen.

Das RGUrt. v. 12. Oktober 1936 2D 633/36 (auszugsweise abgebruckt in FW. 1936 S. 3472, 3473 Nr. 50) bezieht sich auf einen anders liegenden Fall und befaßt sich jedenfalls nicht grundsählich

mit der hier in Rede stehenden Rechtsfrage.

b) Die Straffammer hat die beutsche Staatsangehörigkeit bes Beschwerbeführers rechtsirrtumsfrei sestgestellt. Gegen die Auslegung der "Renaturalisationsurkunde" vom 19. Mai 1913 ist rechtlich nichts einzuwenden. Nach der zutreffenden Auffassung der Straffammer ist dem Beschwerdeführer durch diese Urkunde damals die preußische Staatsangehörigkeit verliehen worden. Ob seinerzeit die gesetlichen Voraussehungen für diese Verleihung vorgelegen haben, kann nach der Rechtsprechung des pr. DVG., der sich der Senat anschließt, später nicht mehr nachgeprüst werden. Durch die Aushändigung der Urkunde ist die Staatsangehörigkeit vielmehr begründet worden; sede Nachprüsung ihrer tatsächlichen oder rechtsichen Voraussehung ist ausgeschlossen (DVG. Bd. 55 S. 234). Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Neuausbau des Reiches d. 30. Januar 1934 (NGBI. I S. 75) ist der Beschwerdeführer deutscher Staatsangehöriger.

Übrigens würde das BlutSch&. auch dann auf ihn anzuwenden sein, wenn er staatenlos wäre (§ 15 der ersten BD. z. Ausf. d. BlutSch&.).

c) Der Angeklagte hat alle Tatumstände gekannt, die ihn i. S. des BlutSchG. zum Juden machen. Er hat namentlich gewußt, daß er beim Erlaß des RBürgG. und des BlutSchG. der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 303) und daß er beutscher Staatsangehöriger ist. Wenn er tropdem den Geschlechtsverkehr mit den drei deutschblütigen Frauen deutscher Staatsangehörigkeit für nicht strafbar gehalten haben sollte, so wäre daß für die Schuldfrage undeachtlich (RGSt. Bd. 70 S. 354 unten und Vd. 71 S. 28, 31).